

Gewässerabstand

Richtlinien der Baudirektion für das Festlegen
des Abstandes von ober- und unterirdischen Bauten
und Anlagen von öffentlichen Gewässern
vom 11. August 2009

Das Wichtigste in Kürze

Wer im Kanton Zürich an öffentlichen Gewässern Bauten oder Anlagen erstellen will, muss einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Gewässer einhalten. Diese Richtlinie legt fest, wie dieser Abstand im jeweiligen konkreten Fall zu bemessen ist. Sie definiert das Gewässergebiet, ab dessen Rand der Abstand zu messen ist und zeigt auf, was als Bauten und Anlagen gilt. Sie macht das Verhältnis klar zu andern Bestim-

mungen rund um Bauabstände und zeigt auf, wo ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung Aussicht auf Erfolg hat und wie es einzureichen ist. Illustrationen veranschaulichen einzelne dieser Bestimmungen. Im Anhang sind alle relevanten Gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Ziel: Mehr Klarheit und Effizienz für alle Involvierten beim gesetzeskonformen Umgehen mit dem Thema Gewässerabstand!

BISHER	NEU
<p>Keine Ausnahmegewilligung benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wege und Strassen (Autoabstellplätze benötigen dagegen eine Ausnahmegewilligung). ■ Bauten und Anlagen, deren grösste Höhe nicht mehr als 1,5 m beträgt, und die eine Bodenfläche von nicht mehr als 2 m² überlagern. 	<p>Brauchen neu eine Ausnahmegewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wege und Strassen. ■ Sämtliche Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen.
<h3>Geländeveränderungen im Gewässerabstandsbereich</h3>	
<p>Keine Ausnahmegewilligung benötigen: Geländeveränderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen, die die Ufervegetation nicht tangieren und die überdies 1,0 m Höhe und 100 m² Fläche nicht überschreiten.</p>	<p>Brauchen neu eine Ausnahmegewilligung: Terrainveränderungen im Gewässerabstandsbereich, die eine Fläche von mehr als 10 m² Ufervegetation vorübergehend oder dauernd schädigen. Keine Ausnahmegewilligung brauchen Terrainveränderungen ausserhalb des Gewässergebiets bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Fläche von 500 m², die keine Ufervegetation tangieren und auch nicht im Zusammenhang stehen mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen (§ 5 Abs. 3 lit. d HWSchV).</p>
<h3>Grundlage für die Bemessung des Gewässergebietes (Regelfall)</h3>	
<p>Das Gewässergebiet wird ausgehend von der Wasserlinie des 50jährigen Hochwassers (HQ₅₀) ermittelt.</p>	<p>Das Gewässergebiet wird ausgehend von der Wasserlinie des Bemessungshochwassers HQ_x ermittelt. Dieses bestimmt sich nach dem Schutzziel für den jeweiligen Standort, z.B. gilt im geschlossenen Siedlungsgebiet und bei Industrieanlagen das 100jährige Hochwasser (HQ₁₀₀) als Bemessungshochwasser.</p>

Die wichtigsten Unterschiede

Welche Abstände von öffentlichen Gewässern müssen Bauten und Anlagen einhalten?

Was die rechtlichen Bestimmungen vorschreiben

Bauten und Anlagen müssen gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen «Gewässerabstand» von mindestens 5 Metern einhalten (§ 21 Abs. 1 WWG). Der Gewässerabstand kann im Einzelfall erhöht oder ausnahmsweise verkleinert werden.

Der Gewässerabstand ist gemäss § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei ab dem Gewässergebiet zu messen. Das Gewässergebiet umfasst das Oberflächengewässer nach § 3 WWG (§ 15 Abs. 1 HWSchV).

Die Baudirektion ist ermächtigt, Richtlinien zu erlassen für die Abgrenzung des Gewässergebietes. Sie nimmt diese Kompetenz mit dem Erlass der vorliegenden Richtlinien wahr. Diese ersetzen die gleichnamigen Richtlinien der Baudirektion vom 23. November 1993.

Der Gewässerabstand dient öffentlichen Interessen

Der Gewässerabstand dient den folgenden öffentlichen Interessen:

- a) Hochwasserschutz, mit folgenden Zielen: Genügend Durchflussprofil für Hochwasser; geringere Hochwassergefahr für Menschen, Tiere und Sachwerte (keine Bauten und Anlagen, die durch Überflutung oder Erosion gefährdet sind!).
- b) Genügend Bewegungsfreiheit für den Gewässerunterhalt und für wasserbauliche Massnahmen.
- c) Klare Trennung des Gewässerraumes von den überbaubaren und überbauten Flächen (Raumplanung).
- d) Naturschutz, vor allem Schutz der Ufervegetation und der gewässertypischen tierischen Besiedlung der Uferbereiche.
- e) Ästhetisch ansprechende Erscheinung des Gewässers in seiner Umgebung (Landschaftsschutz).

Nach Art. 21 Abs. 2 Wasserbauverordnung legen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Nach den Empfehlungen des Bundes soll der Raumbedarf so bestimmt werden, dass auf jeder Seite des Gewässers ein geschützter Uferbereich von je 5 bis 15 Metern Breite besteht. Im Einzelfall ergibt sich die Uferbereichsbreite aus der natürlichen Breite der Gerinne-Sohle und den Zielen, die damit verfolgt werden (Hochwasserschutz und / oder Förderung der Biodiversität). Weil der Gewässerabstand gemäss dieser Richtlinie immer 5 Meter beträgt, genügt er den Empfehlungen des Bundes in der Regel nicht.

Wo gelten die Bestimmungen über den Gewässerabstand?

Der Gewässerabstand gilt gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern (§ 21 Abs. 1 WWG). Als öffentlich gelten alle Oberflächengewässer, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist oder wird (§ 5 WWG). Zu den Oberflächengewässern gehören sowohl Fliessgewässer als auch Stillgewässer (Seen, Teiche).

Für jede Gemeinde bestehen ein Verzeichnis und ein Übersichtsplan, auf dem die öffentlichen Gewässer verbindlich dargestellt sind.

Wer ist wofür zuständig?

Die kommunalen Baubehörden vollziehen die Bestimmung über den Gewässerabstand (§ 21 Abs. 1 WWG). Sie prüfen Bauvorhaben auch in bezug auf den Gewässerabstand. Zudem überwachen sie die Einhaltung des Gewässerabstandes im Rahmen des Gewässerunterhaltes und ihrer baupolizeilichen Funktion.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig für Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Gewässerabstandes.

des (im Sinne von § 21 Abs. 2 WWG). Der Regierungsrat hat die entsprechenden Kompetenzen der Baudirektion an das AWEL delegiert.

Die Zuständigkeit für die Erhöhung des Gewässerabstandes liegt im Einzelfall bei der Baudirektion (§ 21 Abs. 2 WWG).

Die Anwendung der kommunalen Gewässerabstandsvorschriften (Gewässerabstandslinien der Bau- und Zonenordnung nach § 67 PBG) liegt in der alleinigen Kompetenz der kommunalen Baubehörden.

Was gilt als Bauten und Anlagen?

Der Gewässerabstand bezieht sich auf «ober- und unterirdische Bauten und Anlagen». Die Definition solcher «ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen» richtet sich nach § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (LS 700.2).

Ist für eine bestimmte Baute oder Anlage im Gewässerabstandsbereich nach § 1 Bauverfahrensverordnung keine baurechtliche Bewilligung nötig, so ist trotzdem zu prüfen, ob das Vorhaben die Zweckerfüllung des Gewässerabstandes beeinträchtigt. Ist dies der Fall, darf die Baute oder Anlage nicht bzw. nur mit einer Ausnahmegewilligung erstellt werden.

Für welche Bauten oder Anlagen gelten die Bestimmungen über den Gewässerabstand?

- a) alle baulichen Eingriffe, einschliesslich Terrainveränderungen im Gewässergebiet selbst.
- b) Terrainveränderungen im Gewässerabstandsbereich, die eine Fläche von mehr als 10 m² Ufervegetation vorübergehend oder dauernd schädigen. Keine Ausnahmegewilligung brauchen Terrainveränderungen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Fläche von 500 m², die keine Ufervegetation tangieren und auch nicht im Zusammenhang stehen mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen (§ 5 Abs. 3 lit. d HWSchV);
- c) Balkone, Cheminéeanlagen, Containerabstellplätze, Parkplätze und Verkehrsflächen, einschliesslich Zufahrten, Treppen, Lagerplätze, etc.;
- d) Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.) im Gewässerabstandsbereich (weil

dadurch wasserbauliche Massnahmen erschwert werden). Davon ausgenommen sind die Leitungen gemäss § 5 Abs. 3 lit. e, f und g HWSchV.

Wie wird der Gewässerabstand gemessen?

Der Gewässerabstand ist ab dem Rand des Gewässergebietes zu messen und beträgt 5 Meter.

Zum Gewässergebiet gehören (§ 3 WWG):

- das Gewässerbett. Dieses besteht aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche.
- die Uferböschungen. Für die Abgrenzung der Uferböschungen ist die theoretische Wasserlinie massgebend, die durch das Bemessungshochwasser gemäss Schutzzielmatrix in Abb. 1 zuzüglich eines Freibordes von 0,5 m bei Bächen und 1,0 m bei Flüssen gebildet wird.
- die Ufervegetation. Soweit Gewässer eine Ufervegetation aufweisen, gehört diese zum Gewässergebiet, selbst wenn sie über die Uferböschungen hinausreicht.
- Vorländer und Dämme. Bei Flüssen mit Vorländern und Dämmen ist der Gewässerabstand unabhängig von der Gewässervermarkung vom gewässerabgewandten Dammfuss aus zu messen.
- das unter dem Gewässergebiet liegende Erdreich und die darüber befindliche Luftsäule.

Eine wichtige Rolle spielen die Hochwasser-Schutzziele

Die Schutzzielmatrix gibt Auskunft über die Hochwasser-Schutzziele bei Landflächen und Gebäuden (in der Matrix als «Objektkategorien» bezeichnet) im Einflussbereich von Gewässern. Je nach dem Schadenspotential einer Objektkategorie gelten höhere oder tiefere Schutzziele. Daraus leiten sich für jede Objektkategorie die Abflussmengen («Bemessungshochwasser») ab, auf welche die Hochwasserschutzmassnahmen auszulegen sind. So müssen zum Beispiel geschlossene Siedlungen und Industrieanlagen bis zu einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasser sicher sein. Der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen wird hingegen nur auf Hochwasser ausgerichtet, die bereits alle 10

Objektkategorie	HQ ₁	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	EHQ
Naturlandschaften, Wald	kein besonderer Hochwasserschutz						
landwirtschaftliche Flächen	grün	gelb	orange	orange	orange	orange	orange
Einzelgebäude, lokale Infrastrukturanlagen	grün	grün	grün	gelb	orange	orange	orange
Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung, Autobahn, Eisenbahn	grün	grün	grün	grün	gelb	orange	orange
geschlossene Siedlungen, Industrieanlagen	grün	grün	grün	grün	gelb	orange	orange
Sonderobjekte, Sonderrisiken	im Einzelfall bestimmen						

Schadensereignis	Schutzziel
HQ _x Hochwasser, welches statistisch einmal in x Jahren auftritt	 vollständiger Schutz gewährleistet, minimale Schäden
EHQ Hochwasser bei hydrologischen und meteorologischen Extremsituationen	 begrenzter Schutz gewährleistet, Schäden treten ein
	 fehlender Schutz, grosse Schäden

Abb. 1
Schutzzielmatrix

Das Bemessungshochwasser HQ_x wird in Abstimmung mit dem AWEL situationsbezogen gemäss obiger Schutzzielmatrix festgelegt. In Gemeinden, für die eine Hochwasser-Gefahrenkarte vorliegt (Internet: www.giszh.zh.ch => GIS-Browser oder www.awel.zh.ch => Hochwasser => Gefahrenkarte), finden sich die Angaben zu den Wassermengen HQ₁₀₀ im technischen Bericht zur Hochwassergefahrenkarte. Der Bericht kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden.

Jahre eintreten. Gemeindestrassen, Flur- und Uferwege gelten als lokale Infrastrukturanlagen und werden auf Hochwasser ausgerichtet, die alle 50 Jahre auftreten.

Was gilt als Ufervegetation?

Die Ufervegetation ist von Bundesrechts wegen Bestandteil des Oberflächengewässers (Art. 4 Bst. a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991; SR 814.20) und zudem geschützt nach Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451).

Als Ufervegetation gilt die gewässertypische pflanzliche Besiedlung (einschliesslich Gehölze). Eine solche gedeiht regelmässig im Grundwassereinflussbereich von Gewässern. Dies ist insbesondere bei Stillgewässern von Bedeutung, weil dort über die eigentliche Uferböschung bis in eine Tiefe von mehreren Dutzend Metern Ufervegetation wachsen kann. Der Gewässerabstand ist ab der äusseren Begrenzung dieser Ufervegetation zu messen.

Gewässer mit Ufermauern

Bei Ufermauern entlang von öffentlichen Gewässern wird der Gewässerabstand von der wasserseitigen Oberkante der Mauerkrone aus gemessen.

Eingedolte Gewässer

Eingedolten Gewässern wurde das natürliche Gewässergebiet künstlich entzogen. Bisweilen erinnern an der Oberfläche nur noch die Vermarkungen der Gewässerparzelle an den früheren Bachlauf. Bei eingedolten Gewässern ist das öffentliche Interesse an der Freihaltung eines angemessenen Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen besonders gross, weil dadurch das erforderliche Land für eine spätere Ausdolung und Renaturierung des Gewässers gesichert werden kann (§ 2 Abs. 1 lit. f und i WWG). Bei eingedolten öffentlichen Gewässern wird das «Gewässergebiet» von der grössten Breite der Dole (Innenmass) bestimmt.

Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen

Gewässerbaulinien nach § 96 PBG dienen der Sicherung des Gewässergebietes für geplante Fluss- und Bachkorrekturen. Ab der Baulinie ist der Gewässerabstand einzuhalten.

Grenzabstand von Nachbargrundstücken

Unabhängig vom Gewässerabstand müssen benachbarte Bauten und Anlagen auch den Grenzabstand von Nachbargrundstücken nach § 269 f. PBG einhalten, auch gegenüber Gewässergrundstücken.

Welche Ausnahmen sind möglich?

Wann kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden?

Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Unterschreitung des Gewässerabstandes muss durch besondere räumliche oder bauliche Verhältnisse gerechtfertigt sein (§ 21 Abs. 2 WWG). Darunter sind Gegebenheiten zu verstehen, denen die Allgemeinordnung nicht gerecht wird. Keinen Ausnahmegrund bildet in der Regel der Umstand, dass die aus der Allgemeinordnung folgende Ablehnung der Baugewilligung für den Gesuchsteller Härten, Unbilligkeiten oder auch nur Unzulänglichkeiten mit sich bringt. Lassen sich die Überlegungen, womit eine Ausnahmegewilligung begründet wird, für eine Vielzahl von ähnlichen Fällen im Kanton Zürich anstellen, so besteht von vorne herein keine Ausnahmesituation.
- Ausnahmegewilligungen dürfen zudem nicht gegen den Sinn und Zweck des Gewässerabstandes verstossen und auch sonst keine öffentlichen Interessen verletzen (§ 21 Abs. 3 WWG). Die Bestimmung ist so zu verstehen, dass eine Abwägung der objektiven Gründe für die Abstandsunterschreitung mit den öffentlichen Interessen an der Abstandseinhaltung vorgenommen werden muss. Die Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Interessenabwägung zu Gunsten der objektiven Gründe für die Abstandsunterschreitung ausfällt. Eine Ausnahmegewilligung kommt dabei umso eher in Frage, je weniger im konkreten Fall die mit dem Gewässerabstand verfolgten Ziele als gefährdet erscheinen. Bei der Beurteilung sind vor allem die Art und das Ausmass der Abstandsunterschreitung zu berücksichtigen.

Würde durch das Verweigern einer Ausnahme die Erfüllung einer dem Gemeinwesen gesetzlich obliegenden Aufgabe verunmöglicht oder stark erschwert, so wägt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die entgegenstehenden öffentlichen Interessen ab (§ 2 Abs. 2 WWG).

Wie vorgehen für ein Gesuch zur Abstandsunterschreitung?

Gesuche für Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Gewässerabstandes sind zu begründen und über die kommunale Behörde, welche sich zum Projekt äussert, der kantonalen Leitstelle für Baugewilligungen einzureichen.

Kernzonenvorschriften berechtigen nicht zu Ausnahmen

Bau- und Zonenordnungen können für Kernzonen besondere Vorschriften über die Masse und die Erscheinung der Bauten (z. B. Baubegrenzungslinien) enthalten, die allenfalls von den kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Grenz- und Gebäudeabstände abweichen (§ 50 Abs. 3 PBG). Solche Sonder-Vorschriften befreien nicht von der Pflicht zum Einholen einer Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Gewässerabstands. Die Ausnahmegewilligung wird indes in der Regel erteilt – unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Bundesrecht

Verordnung über den Wasserbau

Art. 21 Gefahrengelände und Raumbedarf der Gewässer

¹ Die Kantone bezeichnen die Gefahrengelände.

² Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

³ Sie berücksichtigen die Gefahrengelände und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11)

Kantonales Recht

Wasserwirtschaftsgesetz

§ 3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer wie Seen, Teiche, Flüsse und Bäche umfassen das Bett mit Uferböschungen, Vorländern und Dämmen einschliesslich des darin stehenden oder fliessenden Wassers, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule. Das Gewässerbett besteht aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche.

§ 5 Öffentliche Gewässer und öffentliches Wasser

¹ Grundwasser sowie offene und eingedolte Oberflächengewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. In Drainageleitungen abgeleitetes Grundwasser bleibt öffentliches Wasser.

² Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Staates.

³ Ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Staates. An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112)

Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen vom 22. Juni 1977 (Allgemeine Bauverordnung; LS 700.2)

§ 21 Gewässerabstand

¹ Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten. Die Anwendung dieser Bestimmung obliegt den kommunalen Baubehörden.

² Die Baudirektion kann im Einzelfall dieses Mass erhöhen, wenn wasserbauliche Bedürfnisse dies erfordern, oder eine Ausnahme zur Unterschreitung des Mindestabstandes gewähren, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

³ Ausnahmegewilligungen dürfen nicht gegen Sinn und Zweck von Abs. 1 verstossen und auch sonst keine öffentlichen Interessen verletzen, es sei denn, es würde die Erfüllung einer dem Gemeinwesen gesetzlich obliegenden Aufgabe verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

§ 15 Gewässerabstand

¹ Für die Festlegung des Abstandes von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern ist die Gewässerdefinition nach § 3 des Gesetzes massgebend.

² Die Gemeinden legen das Gewässergelände nach den Richtlinien der Baudirektion im Einzelfall oder gebietsweise fest.

³ Gesuche für Bauten und Anlagen auf Grundstücken, welche an Gewässer anstossen, sind vor der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden.

Allgemeine Bauverordnung

§ 1 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes sind:

- Bauten, die im Boden eingelassen oder mit einer gewissen Ortsbezogenheit darauf stehend ihrem Umfang nach geeignet sind, die Umgebung durch Luft- und Lichtverdrängung, Überlagerung einer freien Bodenflä-

che oder durch sonstige Einwirkungen zu beeinflussen;

- b) alle planungs- und baurechtlich bedeutsamen äusserlichen Veränderungen von Grundstücken oder deren Nutzung.

Bauten und Anlagen sind insbesondere:

- Gebäude;
- Mauern und Einfriedigungen;
- Reklamen;
- Aussenantennen;
- Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie;
- Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen;
- Schwimmbassins;
- Campingplätze;
- selbständige Fahrzeugabstellplätze;
- Werk- und Lagerplätze;
- Anlagen für die Materialgewinnung und -ablagerung;
- Verkehrs- und andere Transportanlagen;
- Tankstellen.

Bauten und Anlagen
nach § 1 Allgemeine
Bauverordnung

Illustrationen zum Gewässerabstand

Abb. 2
Öffentliche Gewässer
ohne vermarktete Gewässer-
parzelle

Darunter fallen öffentliche Gewässer ohne eigene Gewässerparzelle (Servitutsgewässer) oder mit unvermarkter Parzelle. Der Gewässerabstand beträgt 5 m, gemessen ab dem Rand des Gewässergebietes. Für die Abgrenzung des Gewässergebietes massgebend ist die Wasserlinie des Bemessungshochwassers HQ_x zuzüglich Freibord. Das Freibord beträgt 0,5 m bei Bächen und 1,0 m bei Flüssen.

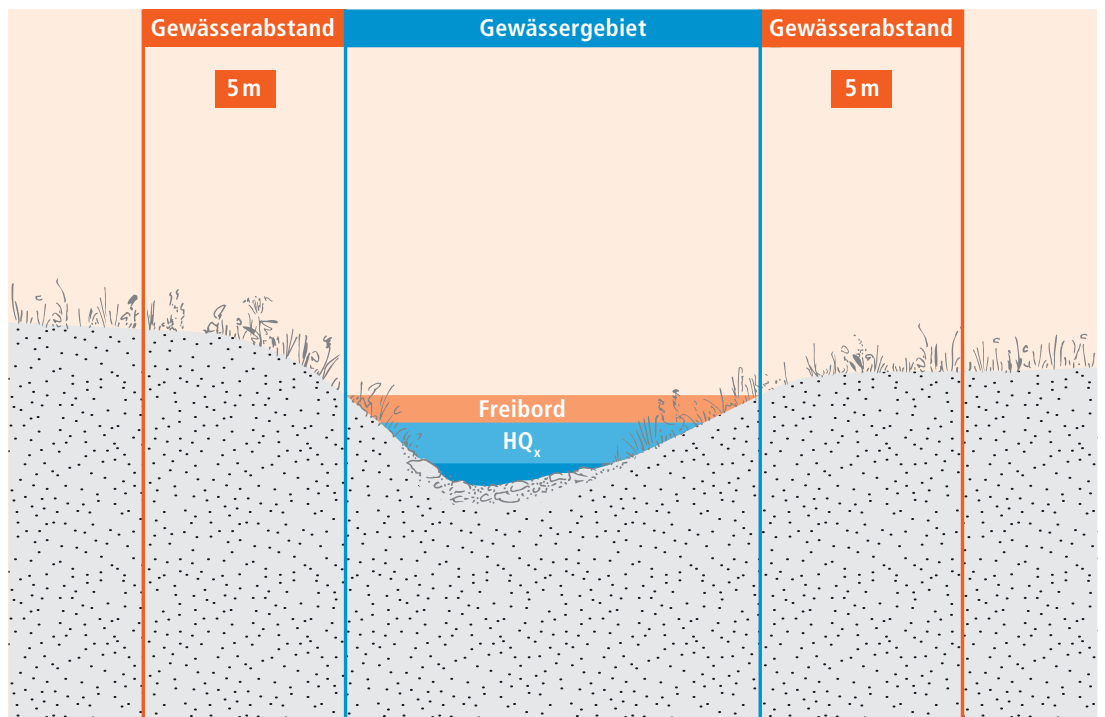
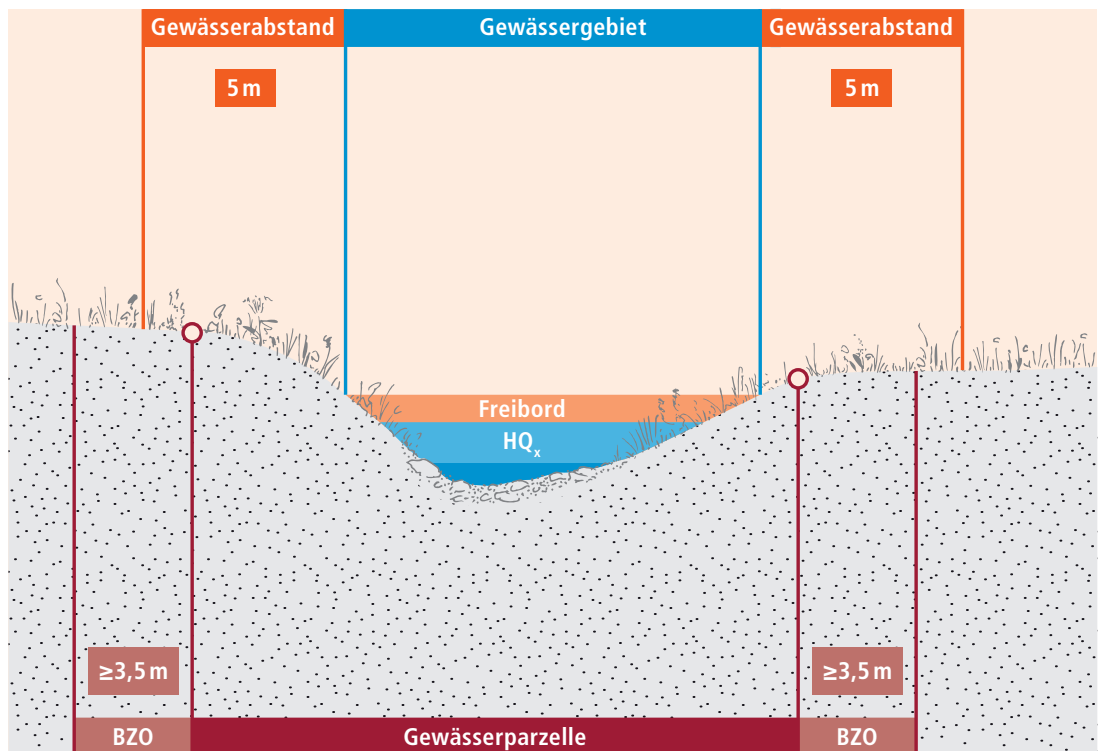


Abb. 3
Öffentliche Gewässer
mit vermarkteter Gewässer-
parzelle

Gewässergebiet und Gewässerabstand werden wie bei einer unvermarkteten Gewässerparzelle aufgrund des Bemessungshochwassers HQ_x einschliesslich des zugehörigen Freibordes bestimmt. Unabhängig davon ist auch der Grenzabstand zu Nachbargrundstücken nach der Bau- und Zonenordnung (BZO) einzuhalten. Dieser beträgt laut Vorgabe durch das Planungs- und Baugesetz (PBG) mindestens 3,5 m.



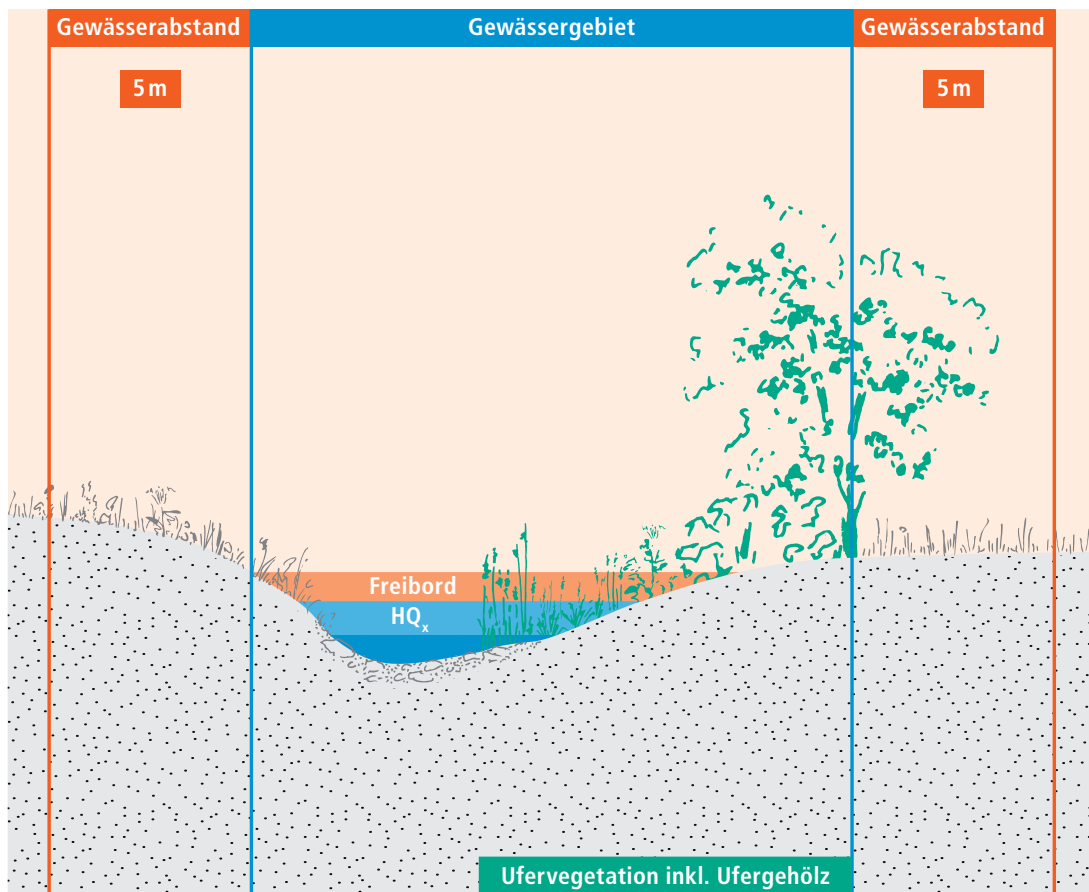


Abb. 4
Ufervegetation
 Wo die Ufervegetation über die theoretische Wasserlinie hinausreicht (Bemessungshochwasser zuzüglich Freibord von 0,5 m bzw. 1,0 m), ist der Gewässerabstand ab der äusseren Begrenzung der Ufervegetation zu messen. Besteht die äussere Begrenzung aus Bäumen oder Büschen, erfolgt die Messung ab der Stammitte (Messung als Stockmass). Vorbehalten bleiben forstrechtliche Waldabstandsvorschriften und Waldabstandslinien gemäss der jeweiligen kommunalen Bau- und Zonenordnung (§ 66 PBG).

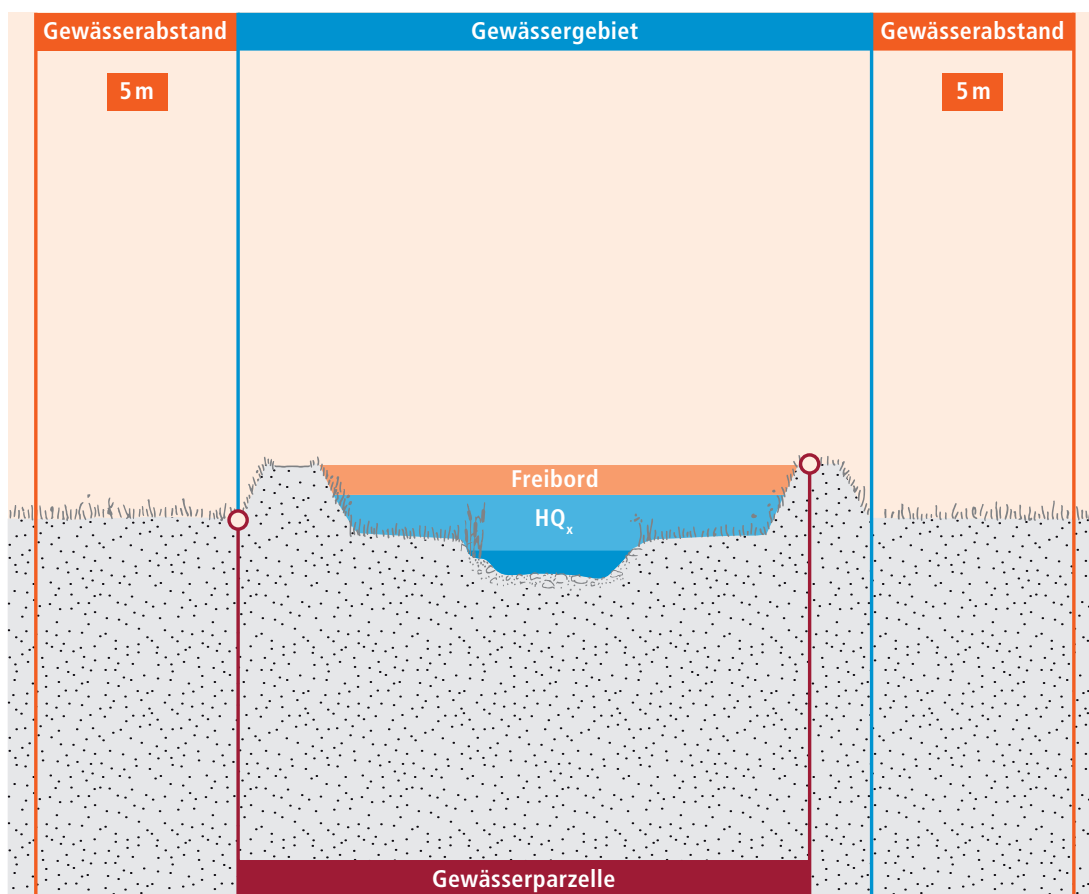


Abb. 5
Vorländer und Dämme
 Bei Flüssen mit Vorländern und Dämmen ist der Gewässerabstand unabhängig von der Gewässermarkierung vom gewässerabgewandten Dammfuss aus zu messen.

Abb. 6
Ufermauern ohne
Vermarkung

Der Gewässerabstand wird von der wasserseitigen Oberkante der Mauerkrone aus gemessen.

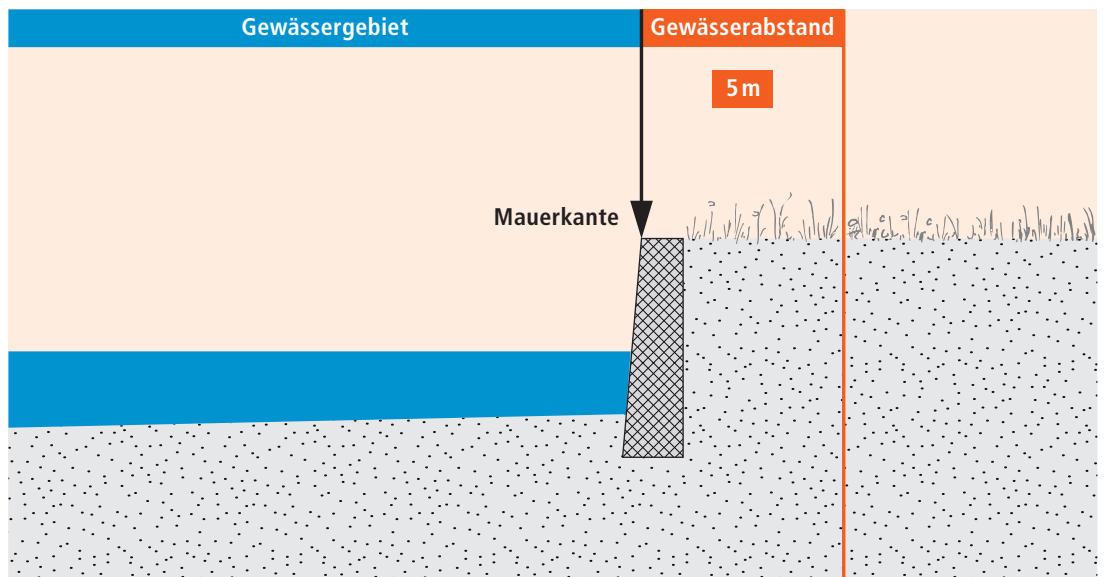
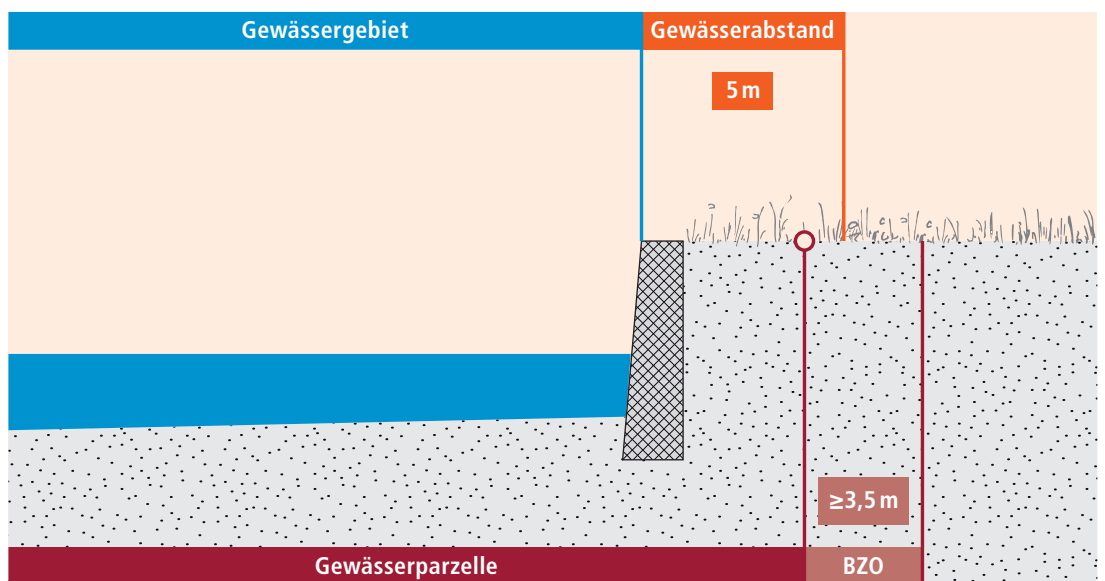
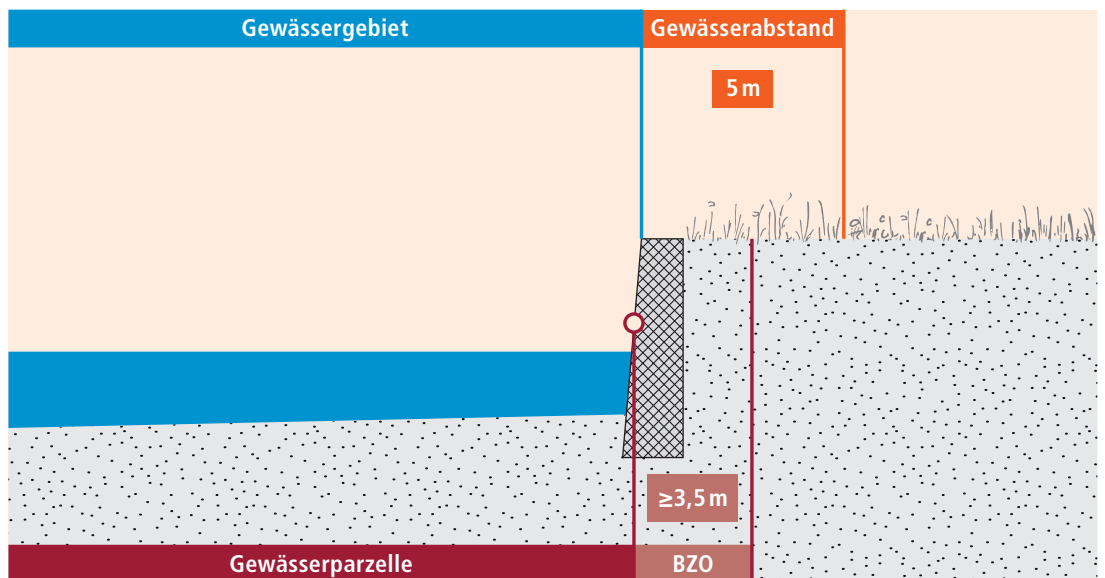


Abb. 7a und 7b
Ufermauern mit
Vermarkung

Der Gewässerabstand wird von der wasserseitigen Oberkante der Mauerkrone aus gemessen. Unabhängig davon ist auch der Grenzabstand zu Nachbargrundstücken nach der Bau- und Zonenordnung (BZO) einzuhalten. Dieser beträgt laut Vorgabe durch das Planungs- und Baugesetz (PBG) mindestens 3,5 m.



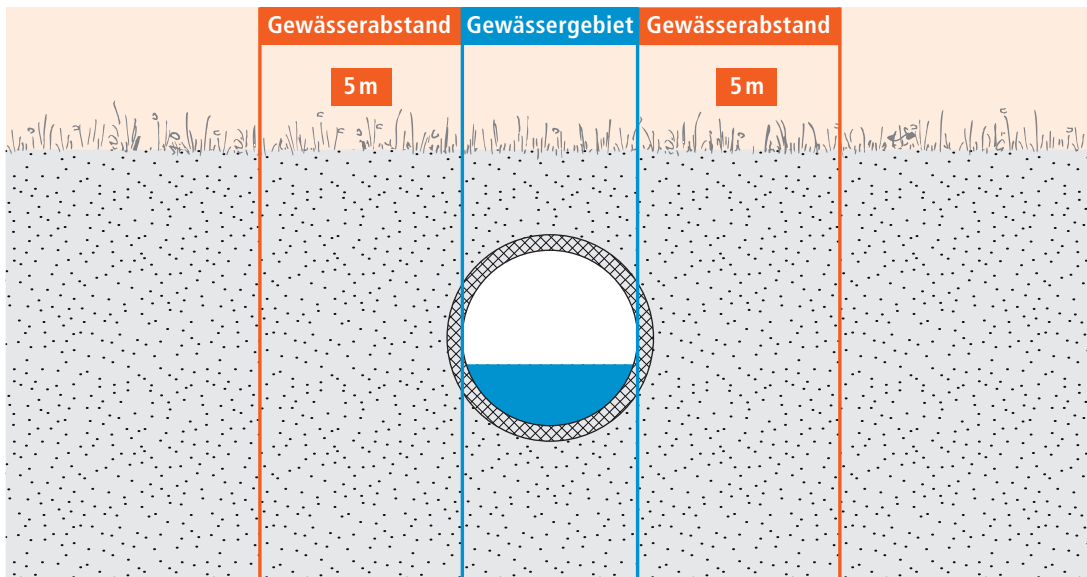


Abb. 8a und 8b
Eingedolte Gewässer ohne
Vermarkung

Der Gewässerabstand wird
von der grössten Breite der
Dole (Innenmass) aus ge-
messen.

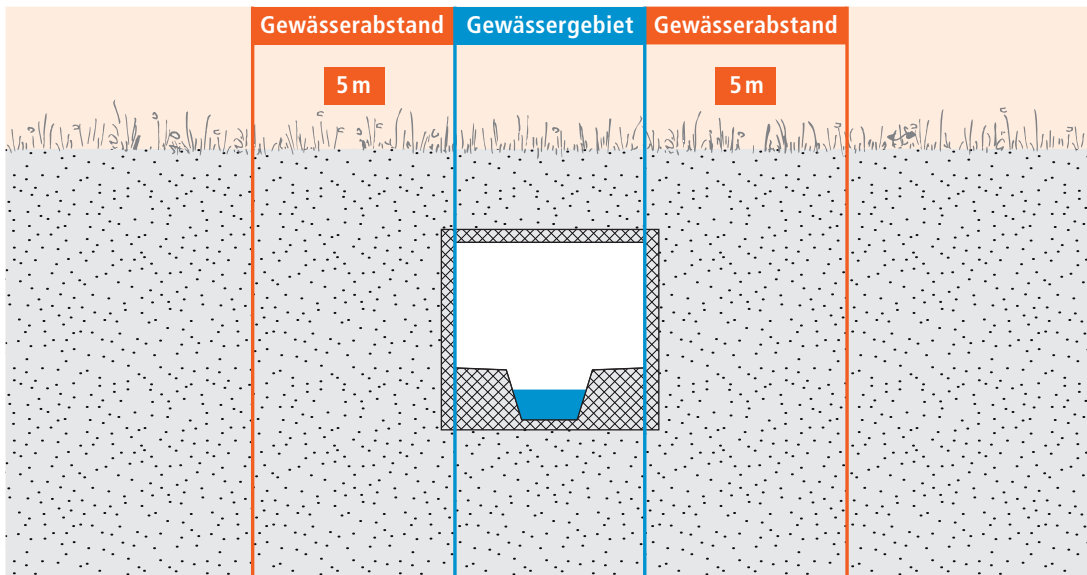


Abb. 9
Eingedolte Gewässer mit
Vermarkung

Der Gewässerabstand wird
von der grössten Breite der
Dole (Innenmass) aus ge-
messen. Unabhängig davon
ist auch der Grenzabstand
zu Nachbargrundstücken
nach der Bau- und Zonen-
ordnung (BZO) einzuhalten.
Dieser beträgt laut Vorgabe
durch das Planungs- und
Baugesetz (PBG) mindes-
tens 3,5 m.

Abb. 10
Stillgewässer mit
schwankendem
Wasserstand

Der Gewässerabstand wird von der theoretischen Uferlinie bei Bemessungshochwasser HQ_x aus gemessen. Das bei Fließgewässern übliche Freibord entfällt.

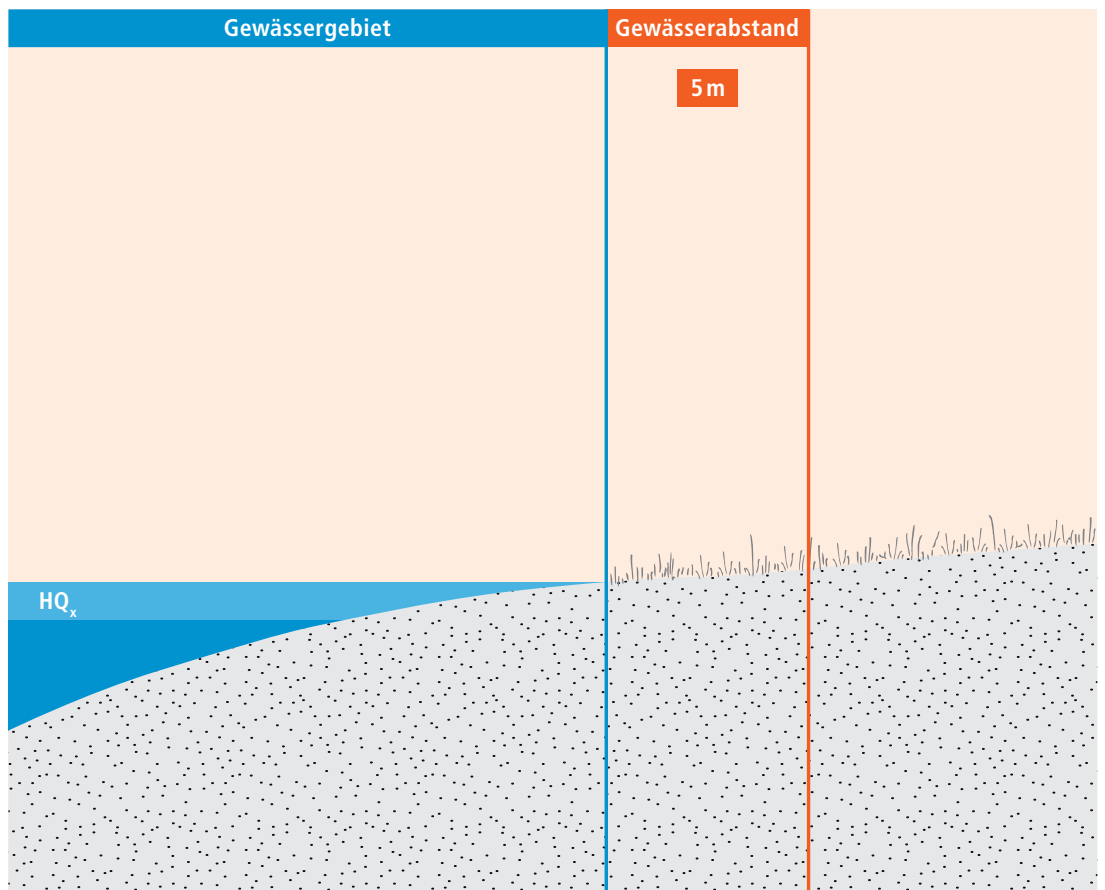


Abb. 11
Stillgewässer mit
Ufervegetation

Als Ufervegetation gilt die gewässertypische pflanzliche Besiedlung (einschliesslich Gehölze). Der Gewässerabstand wird ab der äusseren Begrenzung der Ufervegetation gemessen. Bei Gewässern mit schwankendem Wasserstand und Ufervegetation ist diejenige Messweise zu verwenden, die den grösseren Abstand vom Gewässer ergibt.

